



Förderzweckrichtlinien

der CO.NET Verbrauchergenossenschaft eG
FöZR 2018

PRÄAMBEL

Genossenschaften dienen der wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder und nicht primär der Zahlung einer Rendite. Gleichwohl müssen sie sich marktkonform und betriebswirtschaftlich effizient verhalten, um im Wettbewerb bestehen und die Mitglieder langfristig fördern zu können. Die Genossenschaft ist eine personalistisch organisierte juristische Person mit besonderer Zielrichtung. Der gesetzliche Auftrag der Genossenschaft besteht nach § 1 GenG darin, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern. Diese Zweckorientierung ist essentielles Wesensmerkmal der Genossenschaft. Die Genossenschaft erfüllt ihren Förderauftrag, indem sie ihre Mitglieder in wirtschaftlich relevanter Weise bei der Befriedigung der persönlichen Lebensbedürfnisse und bei der Befriedigung materieller Bedürfnisse wie z.B. Ersparnisse zu erzielen, unterstützt.

Der Förderauftrag ist jedoch nicht eindimensional von der Genossenschaft ausgehend zu sehen.

Unter alternierender Förderung versteht sich die Förderung der Mitglieder gegenüber den anderen Mitgliedern und der Genossenschaft, welche z.B. in Form von Arbeits- und Dienstleistungen, Bereitstellung von Know-how und Nutzungsrechten etc., oder auch durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderzweckerreichung erfolgen kann.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Art der Förderung ist grundsätzlich nicht festgelegt.

(2) Die Förderung kann sowohl durch die Genossenschaft selbst durchgeführt, wie auch an einen oder mehrere Dritte ganz oder teilweise übertragen werden. Dabei verbleibt die Verantwortlichkeit stets beim Vorstand der Genossenschaft.

(3) Die Genossenschaft entwickelt und schreibt regelmäßig fort, welche Förderungen für die Mitglieder bestehen und informiert in geeigneter Weise darüber im Rahmen des förderwirtschaftlichen Gesamtpotenzials.

§ 2 Ausweis und Nutzung der förderwirtschaftlichen Aktivitäten

(1) Die förderwirtschaftlichen Aktivitäten sind der Nachweis für erfolgreiches genossenschaftliches Gesamthandeln.

(2) Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, die Genossenschaft nach innen sowie nach außen positiv darzustellen und damit die Vorteile einer Genossenschaft allgemein und grundsätzlich sichtbar zu machen.

(3) Nach innen dient dies den Mitgliedern souveräner zu erkennen, wie effektiv ihr Anliegen in Verbindung mit dem eingesetzten Geschäftsguthaben zur Wirkung kommt.

(4) Nach außen dient es Interessenten, respektive potenziellen Neumitgliedern zur Entscheidungsfindung für eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft.

(5) Zum Einwerben von investierenden Mitgliedern ergeben sich wertvolle Entscheidungsgrundlagen für deren Mitwirkung.

(6) Gegenüber von Medien (Presse, Rundfunk, etc.) und Öffentlichkeit (Internetseite, u.a.) sind ebenfalls Vorteile erreichbar.

(7) Ziel der Bemühungen ist, eine positive förderwirtschaftliche Gesamtbilanz zu realisieren und diese somit auch präsentieren zu können.

(8) Diese erweiterte förderwirtschaftliche Perspektive kann auch bei vorübergehenden ertragswirtschaftlichen Schwächen helfen, die wirkliche Stärke der Genossenschaft insgesamt positiv ausweisen und darstellen zu lassen.

§ 3 Förderzweckgestaltung

Bei der Ausgestaltung der Gesamtmaßnahmen der Förderungen soll geprüft werden, welche Form der Förderung die bestmöglichen realen Vorteile für die Mitglieder erbringt. Dabei ist vor allem zu beurteilen, dass Abgaben und Steuern die Förderung der Mitglieder schmälern können. Dies gilt z.B. für Ausschüttungen des Geschäftsguthabens.

§ 4 Verantwortlichkeiten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft ist verantwortlich für Gestaltung, Umsetzung und Rechenschaftslegung zur gesamten Förderung in der Genossenschaft.

(2) In der Geschäftsordnung, resp. im Geschäftsverteilungsplan des Vorstands ist eine personelle Zuordnung vorzusehen.

§ 5 Rechenschaft und Kontrolle

(1) Der Vorstand hat in seinen Berichten grundsätzlich über die Entwicklung der Mitgliederförderung Erklärungen abzugeben.

(2) Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über die Situation zur Mitgliederförderung und deren Modalitäten zu informieren.

(3) In den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat ist das Thema Mitgliederförderung regelmäßig zu beraten.

(4) Im Rahmen der Tagesordnung jeder Generalversammlung ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt Mitgliederförderung vorzusehen.



§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit Anträge und Anregungen zur Weiterentwicklung der Mitgliederförderung an den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat stellen.

(2) Investierende Mitglieder, welche die Hauptleistung der Genossenschaft nicht nutzen können oder wollen, werden dadurch gefördert, dass sie optional privilegiert sind, der Genossenschaft Förderzweckdarlehen zu gewähren. Dieses zusätzliche Engagement wird durch adäquate Vergütung belohnt.

(2) Mit dem zuständigen Prüfungsverband sind Abstimmungen zu treffen, in welcher Form und Art die förderwirtschaftlichen Gesamtaktivitäten zu prüfen sind und in welcher Form eine förderwirtschaftliche Gesamtbilanz in das Prüfungsergebnis einfließen kann.

(3) Sonderprüfungen durch den zuständigen Prüfungsverband zur Erlangung des temporär begrenzten Gütesiegels „Förderwirtschaftlich geprüfte Genossenschaft“ sind regelmäßig zu beauftragen, um diese Zertifizierung dauerhaft anzustreben und diesen qualifizierten Status beizubehalten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben durch regelmäßige Aktualisierung ihrer Kontaktdaten gegenüber der Genossenschaft dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Informationen von dieser zuverlässig zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Sie werden deshalb jede Veränderung bezüglich der Zustellung von Förderinformationen (Briefe, E-Mails, Fax, Telefon, etc.) der Genossenschaft zeitnah und unaufgefordert mitteilen.

Drochtersen, den 28.03.2018

§ 8 Förderwirtschaftliche Nachweise und Prüfungen

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsverband werden die förderwirtschaftlichen Gesamtaktivitäten zur Prüfung präsentiert und sind somit angezeigter Teil der Prüfungen nach § 53 GenG.